

Richtlinie mobile Hospizteams



(gemäß § 45 i.V.m. § 48 NÖ Sozialhilfegesetz 2000)

1. Ziele und Rechtsgrundlage

Zuhause sterben zu können ist der Wunsch sehr vieler Menschen. Zuhause ist dabei nicht nur die eigene Wohnung, sondern ist als sozialer Begriff zu verstehen und meint einen Ort, an dem man sich geborgen fühlt, der vertraut ist.

Das Sterben in vertrauter Umgebung und im Kreis vertrauter Menschen wird durch die Hospizarbeit insgesamt unterstützt. Die mobilen Hospizteams – bestehend aus einer hauptamtlichen Leitung und ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter – sind Teil eines umfassenden Betreuungsnetzwerkes und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität von Schwerkranken und deren Angehörigen – sowohl in Zeiten der Krankheit als auch der Trauer. Die Teams arbeiten regional und kooperieren mit allen Trägern und Einrichtungen, die Interesse und Bedarf an Hospizarbeit haben.

Die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ erfolgt gem. § 45 i.V.m. § 48 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG).

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Personalkosten der hauptamtlichen Koordination und Sachkosten der mobilen Hospizteams.

2.1. Grundsätze in der Hospizarbeit

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind von den Hospizteams folgende Grundsätze zu beachten:

- Selbstbestimmung der Betroffenen wie weit und wie intensiv sie begleitet werden möchten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch mit anderen Berufsgruppen (Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal, Personal der Seelsorge etc.) sowie den mobilen Palliativteams
- Wahrhaftiger Umgang mit dem Sterben und dem Tod, ehrlicher Umgang mit den Betroffenen und Angehörigen
- Kooperation mit allen Beteiligten
- Achtung der religiösen Überzeugung der betreuten Personen und Eingehen auf die religiösen Bedürfnisse

- Die Betreuung erfolgt unabhängig von Nationalität, politischer Überzeugung, Religionszugehörigkeit oder finanzieller Situation der betreuten Personen.

2.2. Voraussetzungen

- Im Regelfall soll ein Hospizteam den Bedarf für ca. 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner abdecken. In Betreuungsgebieten mit einer geringeren Einwohnerzahl soll daher nur ein Hospizteam unterstützt werden. Es soll eine möglichst flächendeckende Versorgung gewährleistet sein.
- Einem Hospizteam gehören zumindest 10 ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter an. Diese haben den Grundkurs Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung bzw. eine vergleichbare Ausbildung absolviert oder werden die entsprechende Ausbildung innerhalb eines Jahres nachholen.
- Die professionelle Leitung des Teams weist im Regelfall ein Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden auf.
- Bei einem Einzugsbereich mit weniger als 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die hauptamtliche Leitung nur 10 Wochenstunden beschäftigt sein. Die Anzahl der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter beträgt in diesem Einzugsbereich mindestens 6.
- Die hauptamtliche Koordinatorin bzw. der hauptamtliche Koordinator benötigt eine qualifizierte Ausbildung und Praxiserfahrung in der Hospizarbeit. Für die hauptamtliche Koordination wird die Absolvierung des Interprofessionellen Palliativ-Basislehrgangs (IPBL) oder eine vergleichbare Ausbildung empfohlen.
- Der Landesverband Hospiz NÖ bestätigt, dass das Hospizteam seinen Qualitätsstandards entspricht.
- Es dürfen keine Beiträge von den betreuten Personen eingehoben werden, der Dienst ist unentgeltlich.
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit allen im regionalen Einzugsbereich vom Land NÖ anerkannten ambulanten, teilstationären und stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen muss gegeben sein.

2.3. Leistungsumfang

a) Aufgabenbereiche der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter

- Die ehrenamtliche Begleitung deckt jene Bedürfnisse ab, die durch einen professionellen Pflege- und Betreuungsdienst nicht abgedeckt werden können – es werden jedoch keine pflegerischen Tätigkeiten übernommen.
- Begleitung und Betreuung zu Hause, im Krankenhaus oder in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- Dasein, Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand

- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit, Traurigkeit, Ärger
- Entlastung der Familienmitglieder, damit diese die Möglichkeit haben auszuruhen und auszuspannen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben
- Begleitung Trauernder

b) Aufgabenbereiche der hauptamtlichen Leitung

- Aufbau des ehrenamtlichen Hospizdienstes für die Region
- Leitung des Hospizteams und Übernahme administrativer Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Datenerfassung und -meldung, Spendenwesen, ...)
- Organisation der Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, den mobilen Palliativteams, Trägern der sozialen und sozialmedizinischen Dienste, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Seelsorgern sowie sozialkaritativen Institutionen
- Koordination des Dienstes der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter
- Planung und Organisation der Grundschulung ehrenamtlicher Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter
- Entscheidung über die fachliche und persönliche Eignung der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter
- Organisation von Weiterbildungs- und Supervisionsangeboten für ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter
- Unterstützung, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter
- Kontaktaufnahme nach Anfrage zu mobiler Hospizbetreuung

3. Förderabwicklung

3.1. Förderantrag

Der Förderantrag ist von einer vertretungsbefugten Person des Vereins/der Institution beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Für die Einbringung des Antrags ist das der Richtlinie angeschlossene PDF-Formular „Mobile Hospizteams“ zu verwenden. Es gibt die Möglichkeit der [elektronischen Antragseinbringung](#).

3.2. Förderhöhe

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerzuschlag.

Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend.

Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten. Sie werden vom Landesverband Hospiz NÖ in Absprache mit der Abteilung Soziales und Generationenförderung festgelegt.

Die Förderung beträgt bei:

a) Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 30.750,-- p.a. (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerzuschlag

b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 30.750,-- p.a. (maximal 1 Hospizteam)
- Einwohnerzuschlag € 1.475,-- pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Für die Berechnung der Anzahl der gewährten Einwohnerzuschläge werden die ersten 35.000 Einwohner des Betreuungsgebietes abgezogen.

c) Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 30.750,-- p.a. und pro Team
- Einwohnerzuschlag € 1.475,-- pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Für die Berechnung der Anzahl der gewährten Einwohnerzuschläge werden pro Team 35.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner abgezogen.

Sind zwei Hospizteams tätig, wird der Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die beiden Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

3.3. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei Teilbeträgen (im Jänner und im Juli) in der Höhe von jeweils 50% der Jahresförderung.

3.4. Förderung für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter

Zusätzlich wird vom Land die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter gefördert.

Der Landesverband Hospiz NÖ erhält für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter eine Förderung bis zu maximal € 33.518,-- pro Jahr.

4. Verwendungsnachweis

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, hat die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Für den Nachweis der Fördermittel sind der Abteilung Soziales und Generationenförderung die maßgeblichen Unterlagen jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

Als ordnungsgemäßer Nachweis gelten insbesondere ein Tätigkeitsbericht und eine Aufstellung der ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter (inhaltlicher Nachweis) sowie eine Jahresabrechnung (finanzieller Nachweis) und der Nachweis des Anstellungsverhältnisses der hauptamtlichen Koordinatorin bzw. des hauptamtlichen Koordinators.

5. Rückforderung/Rückzahlung der Förderung

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind dem Land NÖ zurückzuzahlen, sofern eine Überprüfung eine nicht widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Förderungen ergibt oder nachträglich Gründe bekannt werden, welche eine Förderung verhindert hätten.

6. Rechtsanspruch

Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft.